Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1618**

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabeländer) sind in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951 insgesamt 300 000 Heimatvertriebene, und zwar aus dem Lande Schleswig-Holstein 150 000, aus Niedersachsen 100 000 und aus Bayern 50 000 Heimatvertriebene in die übrigen Länder des Bundesgebietes mit Ausnahme der Länder Hamburg und Bremen (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

(2) Die Gesamtzahl der umzusiedelnden Heimatvertriebenen ist auf die einzelnen Aufnahmeländer unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Anteils an Heimatvertriebenen sowie ihrer wirtschaftlichen Struktur und Wohnraumlage aufzuteilen.

(3) Heimatvertriebene, die außerhalb der behördlichen Umsiedlungsmaßnahme in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951 aus einem Abgabeland in ein Aufnahmeland abwandern, sind im Rahmen des Wanderungsgewinnes auf das Umsiedlungskontingent des nächstfolgenden Jahres anzurechnen.

§ 2

Heimatvertriebene im Sinne dieser Verordnung sind deutsche Staatsangehörige und deutsche Volksangehörige, die am 1. September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatten und dorthin nicht zurückkehren können, es sei denn, daß der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1937 in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt wurde, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunutzen.

§ 3

Die Aufnahmeländer haben die umzusiedelnden Heimatvertriebenen von den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern im Verhältnis von 3 : 2 : 1 in gleichmäßigen monatlichen Quoten zu übernehmen.

§ 4

(1) Die Heimatvertriebenen sind auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft umzusiedeln. Ledige und lediggehende Heimatvertriebene, die aus einer Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft hinausgehend in einem Aufnahmelande Aufnahme finden, sind auf das Umsiedlungskontingent erst anzurechnen, wenn die Angehörigen dieser Gemeinschaft gleichfalls umgesiedelt worden sind.

(2) Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen hat auf der Grundlage ihrer soziologischen und berufsmäßigen Struktur in den Abgabeländern zu erfolgen; dabei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Aufnahmeländer nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Aufnahmeländer sind verpflichtet, die Umsiedler wohnraummäßig entsprechend den allgemeinen Wohnverhältnissen der einheimischen Bevölkerung unterzubringen und um ihre beschleunigte arbeitsmäßige Eingliederung bemüht zu sein.

§ 5

Die Länder Hamburg und Bremen haben anstelle ihrer Beteiligung am Spitzenausgleich solchen Personen, die am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt dort hatten und bis zum 7. Mai 1945 ihren Wohnort aus kriegsbedingten Gründen vorübergehend verlassen haben, die Zuzugsgenehmigung zum Zwecke der Rückkehr zu erteilen und ihnen vordringlich Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für die seitdem geborenen Abkömmlinge dieser Personen. Die Rückführung dieser Evakuierten muß innerhalb 2 Jahren beendet sein.

§ 6

Die Kosten für die Umsiedlung der Heimatvertriebenen sowie für die Rückführung der Evakuierten in die Länder Hamburg und Bremen (§ 5) trägt im Rahmen des Artikels 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 7

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1950

Ollenhauer und Fraktion